

Bericht zum LkSG

(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von
01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Hapag-Lloyd AG

Anschrift: Ballindamm 25, 20095 Hamburg



Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	3
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	3
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	5
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	7
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	7
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	11
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	15
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	18
B5. Kommunikation der Ergebnisse	18
B6. Änderungen der Risikodisposition	18
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	19
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	19
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	21
D. Beschwerdeverfahren	22
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	22
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	24
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	25
E. Überprüfung des Risikomanagements	26

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Für die Überwachung des Risikomanagements hat sich der Vorstand von Hapag-Lloyd für die Benennung des Senior Managing Director Global Procurement als Menschenrechtsbeauftragten entschieden. Diese Position wurde im Berichtszeitraum von Michael Pradel besetzt. Der Menschenrechtsbeauftragte überwacht und überprüft alle Bereiche des Risikomanagements und informiert den Vorstand regelmäßig, aber mindestens einmal pro Jahr, über seine Arbeit.

Zusätzlich prüft die Abteilung Corporate Audit innerhalb der regelhaften internen Auditprozesse sowohl die Funktion der Umsetzung als auch die Funktion der Überwachung des Risikomanagements.

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig – mindestens einmal jährlich – über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig – mindestens einmal jährlich – über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Menschenrechtsbeauftragte erstattet der Geschäftsleitung anlassbezogen, aber mindestens einmal jährlich, jeweils spätestens bis zum 31.12. über die Erfüllung seiner Aufgaben als Menschenrechtsbeauftragter sowie die Ergebnisse der Überwachung schriftlich Bericht. Darüber hinaus informiert der Menschenrechtsbeauftragte den Vorstand unverzüglich, wenn das Risikomanagement nach § 4 Abs. 1 S. 1 LkSG nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt wird.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

<https://www.hapag-loyd.com/de/company/responsibility/compliance/policy-statement-on-social-responsibility-and-human-rights.html#tabnav>

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzerklärung ist für alle Beschäftigten im Intranet verfügbar. Im Internet ist die Grundsatzerklärung öffentlich über die Unternehmenswebsite abrufbar (www.hapag-loyd.com/human-rights). Im Verhaltenskodex für Lieferanten von Hapag-Lloyd (Version Oktober 2023, abrufbar unter www.hapag-loyd.com/code-of-conduct) wird auf die Grundsatzerklärung verwiesen. Die Hapag-Lloyd AG startete im November 2023 die Umsetzung eines Kommunikationsplans mit dem Ziel der Unterzeichnung des aktuellen Verhaltenskodex durch ihre Lieferanten.

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung wurde erstmalig im Februar 2023 veröffentlicht und im Dezember 2023 zur Abbildung der Ergebnisse der jährlichen Risikoanalyse sowie der Anpassung relevanter Prozesse und Zuständigkeiten umfassend überarbeitet und aktualisiert.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Revision

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Verantwortung für die Koordination der Umsetzung der Menschenrechtsstrategie liegt beim Human Rights Office, das im Department Global Procurement angesiedelt wurde.

Für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich sind die Zuständigkeiten wie folgt den Abteilungen zugeordnet:

- Human Resources und Occupational Health & Safety: menschenrechtliche Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 8 LkSG;
- Sustainability: menschenrechtliches Risiko nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG; umweltbezogene Risiken nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 - 5 LkSG;
- Business Administration: menschenrechtliche Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 - 11 LkSG;
- Procurement: menschenrechtliches Risiko nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 LkSG;
- Dangerous Goods: umweltbezogene Risiken nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 - 8 LkSG.

Für die Umsetzung des auf die Lieferkette bezogenen Teils der Menschenrechtsstrategie sind alle Abteilungen mit Einkaufsverantwortung zuständig.

Für das Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG ist Compliance zuständig. Corporate Communications unterstützt die mit der Umsetzung der Menschenrechtsstrategie verbundenen internen und externen Kommunikationsaufgaben.

Corporate Audit überprüft die Umsetzung des LkSG innerhalb seiner bestehenden Funktion.

Legal ist in mehreren Bereichen unterstützend tätig, beispielsweise bei der Gestaltung von für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten relevanten Vertragstexten.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Einhaltung von ethischen unternehmerischen Standards ist über die Grundsatzerklärung, für eigene Beschäftigte über die Globale Ethikrichtlinie, für die Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten über den entsprechenden Verhaltenskodex und die Vertragsgestaltung sowie für die Lieferantenauswahl in der Einkaufsrichtlinie verankert. Interne und externe Schulungsangebote für Beschäftigte insbesondere im Einkauf sowie für Zulieferer sind implementiert bzw. in Vorbereitung. Für Meldungen über das Beschwerdeverfahren wurde ein Prozess definiert, der die Bearbeitung in den betreffenden Fachabteilungen sicherstellt und überprüft. Die bestehenden Risikomanagementsysteme werden unter Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Anforderungen sowie interner und externer Meldungen regelmäßig angepasst.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Als zentrale Koordinierungseinheit wurde aus zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen ein ausschließlich für die LkSG-Implementierung zuständiges Human Rights Office geschaffen. Die relevanten Fachabteilungen (insbesondere im Einkauf, Human Resources, Dangerous Goods, Compliance, Sustainability, Legal und Corporate Communications) stellen ihre Expertise bedarfsorientiert für die Umsetzung zur Verfügung. Auf regionaler Ebene wurden Verantwortliche aus den Einkaufsabteilungen benannt, die in Absprache mit dem zentralen Human Rights Office die relevanten Prozesse aus dem Risikomanagement vor Ort implementieren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.
Juni bis Dezember 2023.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Zunächst erfolgte eine systematische abstrakte Betrachtung branchen- und länderspezifischer Risiken durch die Auswertung qualitativer und quantitativer Daten für den eigenen Geschäftsbereich und für den Bereich der unmittelbaren Zulieferer. Dadurch wurden sowohl für den eigenen Geschäftsbereich als auch für die Ebene der unmittelbaren Zulieferer Standorte und Regionen mit einer erhöhten Risikodisposition identifiziert. Auf Basis der Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse wurden in einem zweiten Schritt Menschenrechts- und Umweltrisiken an Standorten mit einer erhöhten Risikodisposition konkret ermittelt, und zwar wie folgt:

a) Im eigenen Geschäftsbereich

Die anschließende Erhebung quantitativer Daten zu den Risiken nach § 2 Abs. 2 und 3 LkSG sowie zu den bereits etablierten Maßnahmen zur Prävention und ggf. zur Abhilfe bezog sich auf Standorte und Schiffe, an bzw. auf denen im Berichtszeitraum Mitarbeitende von Hapag-Lloyd tätig waren. Teil der Risikoanalyse war die Beteiligung relevanter Abteilungen und Stakeholder durch Interviews.

b) Bei unmittelbaren Zulieferern

Unmittelbare Zulieferer, für die auf Grundlage der Ergebnisse der abstrakten Risikoanalyse von einer erhöhten Risikodisposition ausgegangen werden musste, wurden für eine konkrete Risikoanalyse vorgesehen. Die ausgewählten Zulieferer wurden gebeten, einen eigens für die Umsetzung des LkSG bei Hapag-Lloyd entwickelten Lieferanten-Selbstbewertungsfragebogen auszufüllen. Ziel war es, den Grad des Risikos und bestehende Minderungsmaßnahmen auf der Ebene der einzelnen Zulieferer ermitteln zu können. Der Fragebogen umfasste Menschenrechts- und Umweltrisiken nach § 2 Abs. 2 und 3 LkSG sowie grundlegende Fragen zur Zusammensetzung der Lieferantenbelegschaft. Die Antworten wurden nach einer detaillierten Methodik ausgewertet und mit den vorhandenen Länderrisikodaten kombiniert. Dabei erfolgte auch eine Gewichtung der Ergebnisse unter Berücksichtigung der Angemessenheitskriterien nach § 3 Abs. 2 LkSG, wobei der Schwerpunkt auf der zu erwartenden Schwere der möglichen Verletzungen sowie auf der Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken lag.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund weiterer Anlässe: Interne Hinweise und das Beschwerdeverfahren.

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Die konkreten Anlässe ergaben sich zum einen aus Medienberichten über Hinweise auf mögliche Menschenrechtsverletzungen bei unmittelbaren Zulieferern und zum anderen aus Hinweisen, die über das Beschwerdeverfahren von Hapag-Lloyd (Speak Up Line) gemeldet wurden.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Es wurde auf Grundlage der anlassbezogenen Risikoanalysen keine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage festgestellt.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Hinweise und Beschwerden werden fortlaufend dokumentiert. Diese Dokumentation wird im Rahmen der regelmäßigen Risikoanalyse nach § 5 Abs. 1 S. 1 LkSG ausgewertet und berücksichtigt.

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata- Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata- Übereinkommen)

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die Ergebnisse der Lieferanten-Selbstbewertungsfragebögen (SSAQ) zur konkreten Risikoanalyse wurden pro Zulieferer und Thema gemäß der hier zusammengefassten Methodik gewichtet. Der Ansatz berücksichtigte die Antworten des einzelnen Zulieferers auf den SSAQ und die Länderbewertung aus der abstrakten Risikoanalyse für das jeweilige menschenrechtliche bzw. umweltbezogene Risiko. Die Gewichtung spiegelte eine Reihe übergreifender Überlegungen wider:

- 1.** Der konkrete Risiko-Score basiert größtenteils auf SSAQ-Antwortdaten, die begrenzt verifiziert oder plausibilisiert werden konnten. Daher erhielt der konkrete Risiko-Score eine geringere Gewichtung als der abstrakte Risiko-Score.
- 2.** Konkreter Risiko-Score:
 - 2.1.** Für Zulieferer, die den SSAQ nicht beantworteten, wurde die höchste Risikostufe angenommen, um den Mangel an Informationen zur konkreten Risikobewertung abzubilden.
 - 2.2.** Das Kriterium der Schwere wurde höher gewichtet als die Wahrscheinlichkeit des Eintritts, um die OECD-Leitfäden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und die Tatsache widerzuspiegeln, dass durch den SSAQ nur die Existenz und nicht die Wirksamkeit bestehender Präventions- und Abhilfemaßnahmen bewertet werden konnte.
- 3.** Abstrakter Risiko-Score: Wenn keine Länderrisikodaten verfügbar waren, wurde ein mittleres Risikoniveau zugewiesen.

Im Detail wurden die Angemessenheitskriterien in der Risikoanalyse wie folgt berücksichtigt. Für jede Einkaufskategorie wurden diejenigen unmittelbaren Zulieferer ausgewählt, mit denen Hapag-Lloyd die höchsten Umsätze hat (basierend auf den Ausgabendaten für das Geschäftsjahr 2022). Daher wurde das Einflussvermögen für alle ausgewählten Zulieferer und Risikothemen auf „hoch“ gesetzt.

Die Anzahl der potenziell Betroffenen wurde berücksichtigt, um die zu erwartende Schwere der Verletzung einzuschätzen. Die Unumkehrbarkeit möglicher Verletzungen wurde anhand der Natur des Risikos bewertet, beispielsweise wurde die Unumkehrbarkeit für das Risiko nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 LkSG (Zwangsarbeit) als hoch eingestuft. Die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Verletzung wurde durch die Existenz von Präventionsmaßnahmen bewertet.

Da es sich bei allen ausgewählten Zulieferern um unmittelbare Zulieferer handelt, wurde die Art des Verursachungsbeitrags als "Beitrag" ("contribution") eingestuft.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Risiko der Missachtung des Arbeitsschutzes aufgrund der Überschreitung von Arbeitszeiten.

Das Risiko tritt in Hapag-Lloyd-Gesellschaften weltweit sowie in Unternehmen auf, die sich 2023 im Mehrheitsbesitz der Hapag-Lloyd AG befanden. Im Auswahlménü „Wo tritt das Risiko auf“ wurde daher Deutschland als Unternehmenssitz ausgewählt.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Risiko der Ungleichbehandlung in Beschäftigung aufgrund des Geschlechts.

Das Risiko tritt in Hapag-Lloyd-Gesellschaften weltweit sowie in Unternehmen auf, die sich 2023 im Mehrheitsbesitz der Hapag-Lloyd AG befanden. Im Auswahlménü „Wo tritt das Risiko auf“ wurde daher Deutschland als Unternehmenssitz ausgewählt.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Zielvorgaben und Richtlinien

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

- * Alle Mitarbeitenden absolvieren während des standardisierten Onboarding-Prozesses verpflichtende Trainings zur Unternehmenskultur, Compliance mit gesetzlichen Anforderungen und Unternehmensrichtlinien.
- * Als allgemeine Maßnahme zur Prävention von Verletzungen der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten wurden mehrere Trainings und Workshops mit relevanten Abteilungen durchgeführt.
- * Eine globale Kommunikationskampagne wurde zur Bekanntmachung des Beschwerdemechanismus „Speak Up Line“ durchgeführt.
- * Auch das Intranet wurde genutzt, um Informationen über menschenrechtliche Risiken zu verbreiten.
- * Im Sommer 2023 wurde ein Workshop zum Thema „Sexuelle Belästigung an Bord“ entwickelt. Dieser soll bei allen Auszubildenden ein Bewusstsein zu diesem Thema schaffen sowie Handlungsweisen und Hilfestellungen für Betroffene vermitteln.
- * Die beabsichtigte Erhöhung der Frauenanteile in Führungspositionen und den Förderprogrammen von Hapag-Lloyd wird durch die neu eingerichtete Arbeitsgruppe „Women@Hapag-Lloyd“ unterstützt, die 2023 fünf Networking-Veranstaltungen in der Unternehmenszentrale durchführte.
- * Neue Mitarbeitende erhalten neben einer tarifvertraglichen bzw. vertraglichen Regulierung der Arbeitszeiten und der zulässigen Überstunden einen Hinweis auf die Relevanz der Einhaltung der Arbeitszeiten innerhalb der zugelassenen Grenzen durch Trainings.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Trainings und Schulungen tragen zur Sensibilisierung der Teilnehmenden für die priorisierten Risiken bei. Teilnehmende lernen Handlungsmöglichkeiten kennen, z. B. die Nutzung des Beschwerdemechanismus zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen. Trainings zielen als allgemeine Präventionsmaßnahme wirksam auf die Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

- * Die Arbeitszeit wird an Standorten und auf Schiffen erfasst. Die große Mehrheit der Standorte von Hapag-Lloyd verfügt über ein System zur elektronischen Erfassung der Arbeitszeit, während einige Standorte über eine manuelle Erfassung der Arbeitszeit verfügen.
- * Abhängig vom System für die Erfassung der Arbeitszeit erhalten Mitarbeitende 30 Minuten vor der Erreichung der maximal zulässigen Arbeitszeit einen Hinweis per E-Mail. Bei der Überschreitung der zulässigen Arbeitszeit erhalten die Vorgesetzten der betroffenen Mitarbeitenden eine Meldung.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die ergriffenen Maßnahmen sind angemessen. Die Maßnahmen berücksichtigen die Art des Verursachungsbeitrags und das damit zusammenhängende höchste Einflussvermögen im eigenen Geschäftsbereich. Die Maßnahmen verringern die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Verletzung durch direkte Einbeziehung der potenziell betroffenen Mitarbeitenden.

Die ergriffenen Maßnahmen sind wirksam, denn sie zielen darauf ab, die prioritären Risiken zu erkennen (z. B. durch die Zeiterfassung und die oben beschriebenen Warnungen bzw. Meldungen) und zu minimieren.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

- * Schon bevor der Vorstand von Hapag-Lloyd mit der Festlegung einer Menschenrechtsstrategie innerhalb der Grundsatzerklärung nach § 6 Abs. 2 LkSG die Sichtbarkeit für die Relevanz der prioritären Risiken erhöht hat, waren die priorisierten Risiken identifiziert und entsprechende Maßnahmen ergriffen worden.
- * Die Globale Ethikrichtlinie regelt die Wahrung der Menschenrechte, einschließlich des Verbots jeglicher Diskriminierung, als verpflichtenden Wert für alle Mitarbeitenden. Verstöße gegen die globale Ethikrichtlinie werden sanktioniert.
- * Das Prinzip der Gleichbehandlung gilt bei der Besetzung neuer Stellen. Auswahlprozesse werden durch Mitarbeitende von Human Resources begleitet, um die Wahrung dieses Prinzips zu gewährleisten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

- * Im Bewerbungsprozess in nautischen Berufen wird zusätzlich ein verstärktes Augenmerk darauf gelegt, geeignete Kandidatinnen zum Assessment Center oder zu Vorstellungsgesprächen einzuladen. Darüber hinaus wurden 2023 die Manning Agenturen, mit denen Hapag-Lloyd zusammenarbeitet, zur Vorstellung von Kandidatinnen aufgefordert.
- * Hapag-Lloyd hat sich das Ziel der Erhöhung des Anteils von Frauen in nautischen Berufen gesetzt. Der Anteil von Frauen an den Auszubildenden in diesem Bereich konnte zwischen Januar und Dezember 2023 von 14,8% auf 20,6% gesteigert werden. Zu dieser Entwicklung haben folgende Maßnahmen beigetragen: zahlreiche Messebesuche durch die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt, begleitet durch See-Auszubildende, vielfach von Hapag-Lloyd und vermehrt auch weibliche See-Auszubildende; ein weiteres Mittel der Nachwuchswerbung ist das Ferienfahrerprogramm des Verbands Deutscher Reeder, das ebenfalls auch Schülerinnen anspricht; ferner unterstützte Hapag-Lloyd auch 2023 den Girls' Day im Deutschen Hafenumuseum, zu dem ausschließlich Schülerinnen eingeladen wurden.
- * Hapag-Lloyd hat sich die Erhöhung des Anteils der weiblichen Mitarbeitenden im Talentförder- und Führungsnachwuchsprogramm auf 50% bis 2023 gesetzt.
- * Hapag-Lloyd hat sich das Ziel gesetzt, den Anteil der weiblichen Führungskräfte auf den ersten vier Ebenen erheblich zu erhöhen, und zwar auf 50% bis zum Jahr 2030.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die ergriffenen Maßnahmen sind angemessen und wirksam, weil sie allgemeine menschenrechtliche Sorgfaltspflichten sowie konkret das priorisierte Risiko der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung gezielt adressieren und zu messbaren Verbesserungen geführt haben (siehe z. B. Anteil der weiblichen Auszubildenden in nautischen Berufen) bzw. auf diese hinwirken (z. B. durch die Zielsetzung zur Erhöhung von Frauenanteilen).

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Bei unmittelbaren Zulieferern wurde das Risiko der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes priorisiert, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen.

Die Risikoanalyse wurde nach Regionalstandorten der Hapag-Lloyd AG ausgewertet und zeigt, dass sich ein erhöhtes Risiko in den Regionen Asien, Lateinamerika und Mittlerer Osten & Afrika verzeichnen lässt. Die Auswahlfrage „Wo tritt das Risiko auf?“ wurde daher stellvertretend mit den Standorten der zentralen Regionalbüros für Asien (Singapur), Lateinamerika (Chile) und Mittlerer Osten & Afrika (Vereinigte Arabische Emirate) beantwortet.

Wo tritt das Risiko auf?

- Chile
- Singapur
- Vereinigte Arabische Emirate

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Andere/weitere Maßnahmen: Interne Bewusstseinsbildung

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Andere/weitere Maßnahmen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die 2023 ergriffenen Maßnahmen ermöglichen es, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken frühzeitig zu erkennen. Darüber hinaus setzen die Maßnahmen Standards in der Geschäftsbeziehung mit Zulieferern für eine Zusammenarbeit, die auf Engagement, Transparenz Bereitschaft zur Veränderung und Kooperation basiert.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Zu einer proaktiven und ständigen Erkennung (potenzieller) menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken i. S. d. § 2 Abs. 2 und 3 LkSG hat Hapag-Lloyd ein Tool zur Medienüberwachung eingeführt. Darüber hinaus wurde dieses Tool zur Bearbeitung identifizierter Risiken als Fälle weiterentwickelt.

Hapag-Lloyd hat einen Verhaltenskodex für Lieferanten (Version Oktober 2023 – www.hapag-lyoyd.com/code-of-conduct) entwickelt, der die Erwartungen und Anforderungen an menschenrechtliche, umweltbezogene und ethische Standards für Zulieferer und für Hapag-Lloyd verbindlich macht, wobei die Prinzipien der Angemessenheit und der Wirksamkeit berücksichtigt wurden. Durch den Verhaltenskodex werden u. a. die Grundsatzerklärung nach § 6 Abs. 2 LkSG und die Existenz der Speak Up Line (Hapag-Lloyds Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG) sowie die Möglichkeit ihrer Nutzung kommuniziert. Der Verhaltenskodex für Lieferanten sieht die Möglichkeit vor, dass Zulieferer die Existenz eines eigenen gleichwertigen Verhaltenskodex nachweisen, anstatt Hapag-Lloyds Verhaltenskodex anzunehmen. Ein Prozess für die Gleichwertigkeitsprüfung wurde eingeführt.

Eine grundlegende Analyse der Musterverträge von Hapag-Lloyd für Zulieferer wurde mit Begleitung des Responsible Contracting Projects durchgeführt, um den Bedarf zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 und 4 LkSG zu identifizieren. Die anschließende risiko-basierte Anpassung der Musterverträge wird 2024 fortgesetzt.

Mitarbeitende, die mit Einkaufstätigkeiten betraut sind, wurden zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette geschult.

2023 wurde ein Prozess zur Erweiterung der internen Einkaufsrichtlinie zur Aufnahme neuer Nachhaltigkeitsthemen und Zielsetzungen in Bezug auf verantwortungsvolle Beschaffung gestartet. Weitere Maßnahmen wurden zur Umsetzung im Jahr 2024 geplant.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken i. S. d. § 6 Abs. 3 Nr. 2 LkSG begann 2023 auf Grundlage einer Analyse der Einkaufskategorien hinsichtlich ihrer sektorspezifischen Risiken. Beispielsweise wurde festgestellt, welche Einkaufskategorien ein erhöhtes Risiko des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns aufweisen und daher einen besonderen Fokus darauf richten sollten. Der Prozess der Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken wird 2024 fortgesetzt.

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Arbeitsschutz auf See.

Das Risiko tritt bei mittelbaren Zulieferern im Bereich der globalen Seefahrt auf, also weltweit. Unter „Wo tritt das Risiko auf?“ wurde daher hilfsweise Deutschland ausgewählt.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Andere/weitere Maßnahmen: Implementierung des Verhaltenskodex

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

Hapag-Lloyd legte risikobasiert ausgewählten mittelbaren Zulieferern den Verhaltenskodex für Lieferanten zur Annahme vor. In dem Verhaltenskodex werden Erwartungen und Anforderungen an menschenrechtliche, umweltbezogene und ethische Standards für Zulieferer und für Hapag-Lloyd verbindlich gemacht, wobei die Prinzipien der Angemessenheit und der Wirksamkeit berücksichtigt werden. Durch die Annahme des Verhaltenskodex erhalten die risikobasiert ausgewählten Zulieferer u. a. Kenntnis von der Grundsatzerklärung nach § 6 Abs. 2 LkSG sowie von der Speak Up Line (Hapag-Lloyds Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG) und deren Nutzung.

Im Berichtsjahr wurden weitere Maßnahmen für das Jahr 2024 vorbereitet. Geplant ist u. a. ein Austausch mit mittelbaren Zulieferern zur Identifikation von geeigneten Maßnahmen, die wirksam i. S. d. § 4 Abs. 2 LkSG sind.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch die Annahme des Verhaltenskodex für Lieferanten wurden mit risikobasiert ausgewählten mittelbaren Zulieferern Standards für eine Zusammenarbeit etabliert, die auf Engagement, Transparenz, Bereitschaft zu Veränderung und Kooperation basieren. Auf dieser Grundlage wird künftig die Zusammenarbeit in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken stattfinden können.

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es handelt sich um den ersten Berichtszeitraum, sodass keine Vergleichswerte vorliegen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Ja, im Inland und Ausland

Geben Sie an: In welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Geben Sie die Anzahl an

7

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Bei Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich wurden angemessene und geeignete Disziplinarmaßnahmen ergriffen, zu denen unter anderem die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zählte.

Beschreiben Sie bei Fällen, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, wo sich diese ereignet haben.

In allen Fällen konnten die Verletzungen beendet werden.

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Folgekonzepte) ergriffen wurden und welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen zur Beendigung oder weiteren Minimierung getroffen wurden.

Langfristige Abhilfemaßnahmen waren aufgrund der Eigenschaften der konkreten Verletzungen nicht notwendig.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Für alle (potenziellen) Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich gilt das Beschwerdeverfahren nach § 8 Abs. 1 S. 1 LkSG. Daher wird die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen mindestens einmal pro Jahr im Rahmen der Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens nach § 8 Abs. 5 S. 1 LkSG überprüft.

Geplant ist außerdem eine beratende Funktion des Human Rights Office von Hapag-Lloyd bei allen Fällen, die menschenrechtliche bzw. umweltbezogene Risiken nach § 2 Abs. 2 und 3 LkSG betreffen, um die Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen fortlaufend zu überprüfen.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Ja

Erläutern Sie.

In den identifizierten Verletzungsfällen wurden Disziplinarmaßnahmen ergriffen, die zur Beendigung der Verletzung geführt haben.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt?

Bitte beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen Ihrer Analyse.

Mit dem Abschluss des Berichtsjahrs werden die identifizierten Verletzungen analysiert. Die Analyse hat den Zweck der Identifizierung von Risiken, auf die die identifizierten Verletzungen hinweisen könnten. Werden Risiken identifiziert, werden Maßnahmen zur Prävention evaluiert.

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden.

Die festgestellten Verletzungen wurden mit höchster Priorität behandelt. Das Einflussvermögen gegenüber den unmittelbaren Zulieferern wurde berücksichtigt, allerdings nicht als Faktor der Gewichtung, sondern als Basis für die strategische Entscheidung über die Beteiligung von Hapag-Lloyd-Mitarbeitenden auf einer hohen Hierarchieebene, um eine Reaktion seitens unmittelbarer Zulieferer zu erzeugen. Grundsätzlich werden alle identifizierten Verletzungen gleich behandelt. Die Anzahl der festgestellten Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern war im Berichtsjahr gering, aus diesem Grund war eine Priorisierung nicht notwendig.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung Geben Sie die Anzahl an

1

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns Geben Sie die Anzahl an

1

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

In beiden Fällen wurde ein konstruktives Gespräch mit dem jeweiligen Zulieferer geführt. Dabei wurde festgestellt, dass beide Zulieferer bereits Abhilfemaßnahmen ergriffen hatten, die zur Beendigung der Verletzung geführt hatten. Entsprechende Belege wurden von Hapag-Lloyd angefordert und geprüft.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie, welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden

Die Erstellung von Folgekonzepten war nicht notwendig. Allerdings führte einer der Zulieferer im Rahmen seiner menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht ein Konzept für die Prävention künftiger Verletzungen ein und gab Hapag-Lloyd über dessen Inhalt Auskunft.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Es wird geprüft, ob die Abhilfemaßnahmen geeignet sind, um das Ziel der Beendigung der Verletzung zu erreichen. Dafür wird für jeden konkreten Fall ein Ziel formuliert, dessen Erreichung Abhilfe für die konkrete Situation bedeutet, einschließlich möglicher Wiedergutmachung. Anschließend wird analysiert, inwieweit die Abhilfemaßnahmen zur Erreichung dieses Zieles beitragen können.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Ja

Erläutern Sie.

Siehe oben: Im Gespräch mit den Zulieferern wurde jeweils festgestellt, dass diese bereits Abhilfemaßnahmen ergriffen hatten, die zur Beendigung der Verletzung geführt hatten. Entsprechende Belege wurden von Hapag-Lloyd angefordert und geprüft.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist? Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen.

Die Erkenntnisse aus den Fällen in der Lieferkette, die eine Verletzung bedeuten, werden analysiert. Gegebenenfalls folgt dieser Analyse die Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen. Im Berichtsjahr führte die Analyse beispielsweise zu einer weiteren vertraglichen Zusicherung eines der Zulieferer.

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Als Beschwerdekanaal von Hapag-Lloyd steht weltweit und rund um die Uhr das Online- Beschwerdeverfahren („Speak Up Line“) unter <https://www.bkms-system.com/hapag-lloyd> zur Verfügung, das von einem unabhängigen Dienstleister bereitgestellt wird. Die Bearbeitung der Meldungen erfolgt ausschließlich durch Hapag-Lloyd, und zwar unter strenger Einhaltung folgender Vorgaben:

- * Meldungen werden vertraulich behandelt.
- * Hinweisgebende können anonym bleiben, indem sie eine Meldung ohne personenbezogene Daten abgeben. Dafür bietet die Speak Up Line zwei Optionen an: Hinweisgebende können entweder eine Meldung ohne jede Möglichkeit zur anschließenden Kontaktaufnahme abschicken oder ein gesichertes Postfach einrichten, um mit der für die Fallprüfung verantwortlichen Person bei Hapag-Lloyd anonym kommunizieren zu können. Auf diese Weise können Hinweisgebende Informationen zum Bearbeitungsstand des Falls erhalten und ergänzende Fragen zu ihrer Meldung beantworten.
- * Meldungen werden in Übereinstimmung mit einem standardisierten Prozess bearbeitet. Sobald eine Untersuchung abgeschlossen ist, wird das Ergebnis, das in direktem Zusammenhang mit dem gemeldeten Anliegen steht, dem Hinweisgebenden mitgeteilt, vorbehaltlich der Anforderungen der jeweils anwendbaren Gesetze (z. B. den Datenschutzvorschriften).
- * Hinweisgebende werden vor jeglicher Art von Repressalien geschützt. Jede Form, jede Androhung und jeder Versuch einer Repressalie (direkt oder indirekt) gegen Hinweisgebende ist bei Hapag-Lloyd durch die interne Whistleblower- und Non-Retaliation-Policy strengstens verboten.

Weitere Informationen über das Beschwerdeverfahren befinden sich unter

<https://www.hapag-lloyd.com/de/company/responsibility/compliance/whistleblower.html>.

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.hapag-lloyd.com/content/dam/website/downloads/pdf/Verfahrensordnung_Speak_Up_Line_DE.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Mitarbeitende aus der Abteilung Global Compliance sind für das Verfahren zuständig. Die Fallbearbeitung (Case Management) hängt von der Natur der Meldung ab. Handelt es sich um eine Meldung im eigenen Geschäftsbereich, ist für das Case Management das Ethikkomitee zuständig, das sich aus den Leitern und Leiterinnen der Abteilungen Corporate Audit, Compliance, Legal, Human Resources und Fleet zusammensetzt. Handelt es sich um eine Meldung in der Lieferkette, ist für das Case Management das Department Global Procurement verantwortlich.

Geplant ist darüber hinaus eine beratende Funktion des Human Rights Office von Hapag-Lloyd für die Case Manager.

Die hier aufgelisteten Mitarbeitenden stimmten einer vertraglichen Ergänzung zur Einhaltung der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 LkSG (Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Weisungsungebundenheit und Verschwiegenheit) zu.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Auf prozessualer Ebene werden die Beteiligten geschützt, indem alle bei Hapag-Lloyd mit der Bearbeitung der Meldungen betrauten Personen auf Grundlage einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung unabhängig, unparteiisch und weisungsungebunden handeln. Sie sind zudem verpflichtet, Informationen streng vertraulich sowie unter Einhaltung der Verpflichtung auf das Datengeheimnis zu behandeln und diese weder an Personen innerhalb noch außerhalb des Unternehmens zu offenbaren. Ausnahmen hiervon sind zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach § 3 Abs. 1 LkSG sowie nach §§ 5, 6 sowie § 9 HinSchG gestattet, allerdings immer nur unter Beachtung des Datengeheimnisses. Darüber hinaus wird der mit der Bearbeitung der Meldungen befasste Personenkreis so klein wie möglich gehalten.

Auf technischer Ebene wird der Schutz der Beteiligten ebenfalls gewährleistet. Der Betreiber des für die Speak Up Line eingesetzten Systems (BKMS) verpflichtet sich, durch Verschlüsselungs- und andere spezielle Sicherheitsprogramme den Schutz der Anonymität sicherzustellen und erklärt insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Hinweisgebende werden aufgefordert, keine Daten einzugeben, die Rückschlüsse auf Ihre Person zulassen. Ihnen wird auch nahegelegt, für die Abgabe der Meldung keine von Ihrem Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Geräte zu nutzen.

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Jede Form, jede Androhung und jeder Versuch einer Repressalie (direkt oder indirekt) gegen einen Hinweisgebenden ist bei Hapag-Lloyd strengstens verboten, auch wenn sich der Hinweis oder die Beschwerde später als unbegründet oder unbelegt erweist. Hapag-Lloyd verpflichtet sich zum Schutz von Hinweisgebenden und wird Vergeltungsmaßnahmen jeder Form nicht tolerieren.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurde ein systematisches Verfahren zur Vermeidung von Vergeltungsmaßnahmen eingeführt, das auch in der Whistleblowing- und Non-Retaliatio- n-Poli- cy niedergelegt ist. Darin wird beschrieben, dass die Compliance-Abteilung dafür verantwortlich ist, mögliche Betroffene im Zusammenhang mit einer eingereichten Beschwerde oder eines Hinweises zu identifizieren und sie über das mögliche Risiko von Vergeltungsmaßnahmen zu informieren.

Sie werden auch darüber informiert, dass es in der Verantwortung des Unternehmens liegt, sie vor Repressalien jeglicher Art zu schützen. Der Bearbeitungsprozess von Hinweisen wird transparent kommuniziert, um ihn auch für die Betroffenen vorhersehbar und überprüfbar zu machen. Um Repressalien langfristig vorzubeugen, ist ein systematischer Folgeprozess vorgesehen. Dieser beinhaltet Aktivitäten zur Überprüfung, ob Repressalien angewandt oder wahrgenommen wurden.

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Das Beschwerdeverfahren steht für Meldungen aller Art offen, einschließlich menschenrechts- und umweltbezogener Meldungen. Im Berichtszeitraum gingen bei Hapag-Lloyd insgesamt 57 Hinweise auf Verstöße ein, davon 41 über die Speak Up Line und 16 über Compliance-Officer. Von den 57 Hinweisen wurden 16 als LkSG-relevant eingestuft. Bei sieben Hinweisen wurde eine Verletzung festgestellt. Bei den restlichen neun Hinweisen konnten keine Verletzungen festgestellt werden, etwa weil anonyme Meldungen keine hinreichenden Hinweise enthielten und/oder eine Erörterung mit Hinweisgebenden unmöglich war.

Alle Hinweise wurden innerhalb von drei Monaten bearbeitet.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/ Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Die Hinweise bestätigten die Priorisierung des Risikos der Ungleichbehandlung in Beschäftigung. Außerdem wurde ein Prozess zur regelhaften Unterstützung der Case Manager bei der Bearbeitung eingegangener LkSG-relevanter Meldungen durch das Human Rights Office eingeleitet.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken – geführt hat.

Im Rahmen des Projektes zur Umsetzung des LkSG wurde die Angemessenheit und Wirksamkeit bestehender Ressourcen und Prozesse geprüft. Eine solche Prüfung wurde auch für bestehende Prozesse zur Risikoanalyse und zur Dokumentation sowie für das Beschwerdeverfahren durchgeführt. Als Ergebnis der Prüfungen wurde die Notwendigkeit festgestellt, Ressourcen und Prozesse anzupassen. Die notwendigen Anpassungen sind inzwischen erfolgt.

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Weitere: Risiko-Managementsystem

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Bei folgenden Aktivitäten bzw. Sorgfaltspflichten werden die Interessen potenzieller Betroffenen berücksichtigt: Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren. Im Rahmen der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde der Gesamtbetriebsrat der Hapag-Lloyd AG beteiligt, um möglichst viele Perspektiven zu berücksichtigen und angemessene Maßnahmen zu erarbeiten. Der Gesamtbetriebsrat wurde auch bei der Gestaltung des Beschwerdeverfahrens beteiligt und seine Zustimmung war für die Einführung des Beschwerdeverfahrens nach § 8 LkSG unabdingbar.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Zur weiteren Verankerung der unternehmerischen Bemühungen zum Schutz potenziell Betroffener wurde ein unternehmensweites internes Risikomanagementsystem entwickelt, das zur systematischen Identifikation von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken verpflichtet (befindet sich in der Implementierung). Darüber hinaus sind in diesem System die Verantwortlichkeiten und der Umfang der Aufgaben festgelegt.

